

Gemeinde Oyten

Die Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung Nr. 6

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin am 13.09.2026 und eine etwaige Stichwahl am 27.09.2026

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Absatz 4 NKWG gebe ich hiermit folgendes bekannt:

1. Wahl zum Rat der Gemeinde Oyten

Für den Rat der Gemeinde Oyten sind 32 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. Der Wahlbereich für die Wahl zum Rat der Gemeinde Oyten umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 37 Bewerberinnen und Bewerber, der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen eines/einer wählbaren Bewerbers/Bewerberin enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einrichtung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizufügen, sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

2. Wahl zum/zur Bürgermeister*in

Der Wahlbereich für die Wahl zum/zur Bürgermeister*in umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten, der/die nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

3. Inhalt und Form der Wahlvorstände

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) – für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin in Verbindung mit § 45 a und § 45 d NKWG – entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur eines/einer wählbaren Bewerbers/Bewerberin (Einzelbewerber*in) enthalten.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleitung auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Oyten hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG).

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Oyten nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

4. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind frühzeitig, spätestens am **20.07.2026 – 18:00 Uhr** – bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, schriftlich einzureichen.

Hinweis

Derzeit wird im Niedersächsischen Landtag ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (LT-Drs. 19/9623) beraten. Dieser sieht unter anderem vor, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl (18 Uhr) vorzuziehen (§ 45 d Abs. 6 NKWG-neu).

Für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2026 würde die Einreichungsfrist damit bereits am 06.07.2026 enden und somit 14 Tage früher als nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Es wird daher empfohlen, das Amtsblatt der Gemeinde Oyten regelmäßig zu beachten, um etwaige frühzeitige Änderungen durch entsprechende Wahlbekanntmachungen rechtzeitig zur Kenntnis nehmen zu können.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl (15.06.2026) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO – für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin in Verbindung mit § 45 a NKWG – sind zu beachten.

Oyten, 10.04.2026

Die Gemeindewahlleiterin

Cordula Schröder